P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990 Ausgegeben am 7. September 1990 228. Stück

569. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 311 Pinzgauer Straße und der B 168 Mittersiller Straße im Bereich der Gemeinden Zell am See und Maishofen

570. Verordnung: Arzneibuchverordnung

571. Verordnung: Privatschule „Internationale Schule des Islamischen Zentrums"

572. Kundmachung: Aufhebung des § 9 Abs. 3 dritter, vierter und fünfter Satz des Arbeitsmarktförderungsgesetzes 1969 durch den Verfassungsgerichtshof

569. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 21. August 1990 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 311 Pinzgauer Straße und der B 168 Mittersiller Straße im Bereich der Gemeinden Zell am See und Maishofen

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

1. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 311 Pinzgauer Straße wird im Bereich der Gemeinden Zell am See und Maishofen wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 43,67, führt anschließend über die Anschlußstelle Schüttdorf/Süd, verläuft in der Folge in einem Tunnel mit der Halbanschlußstelle Schüttdorf/Nord zur Halbanschlußstelle Oberreit und bindet kurz nach der Anschlußstelle Ober-/Unterreit bei km 49,741 (alt)/49,95 (neu) wieder in den Bestand ein.

2. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 168 Mittersiller Straße wird im Bereich der Stadtgemeinde Zell am See wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 0,0 (neu) in der unter Punkt 1 verordneten Anschlußstelle Schüttdorf/Süd der B 311 Pinzgauer Straße und bindet bei km 0,64 (alt) wieder in den Bestand ein.

3. Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßenabschnitte einschließlich der Anschlußstellen Schüttdorf/Süd, Schüttdorf/Nord, Oberreit und Ober-/Unterreit mit ihren Zu- und Abfahrtsstraßen aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Salzburger Landesregierung sowie bei den Gemeinden Zell am See und Maishofen aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 2 000 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

570. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 22. August 1990 über das Arzneibuch (Arzneibuchverordnung)

Auf Grund des § 2 des Arzneibuchgesetzes, BGBl. Nr. 195/1980, wird verordnet:

§ 1. (1) Das Arzneibuch, Amtliche Ausgabe 1990, wird mit 1. Oktober 1990 für verbindlich erklärt. Es wird in der Österreichischen Staatsdruckerei verlegt.

(2) Das Arzneibuch, Amtliche Ausgabe 1990, besteht aus

1. dem Europäischen Arzneibuch, österreichische Ausgabe, das ist die deutschsprachige Fassung der zweiten Ausgabe des Europäischen Arzneibuches gemäß § 2 Abs. 1 des Arzneibuchgesetzes und
2. dem Österreichischen Arzneibuch, das sind jene gemäß § 2 Abs. 3 des Arzneibuchgesetzes zusammengefaßten Bestimmungen, die durch Vorschriften des Europäischen Arzneibuches nicht ersetzt werden und die besonderen Erfordernisse Österreichs berücksichtigen.

§ 2. Bei der Herstellung und Prüfung können auch andere Methoden angewandt und andere Geräte benützt werden, als im Arzneibuch beschrie-

ben sind, sofern nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft gewährleistet ist, daß die gleichen Ergebnisse wie mit den im Arzneibuch beschriebenen Methoden und Geräten erzielt werden.

§ 3. Arzneimittel, die vor dem 1. Juli 1991
1. in Österreich hergestellt oder
2. nach Österreich eingeführt werden,
müssen nicht dem Arzneibuch, Amtliche Ausgabe 1990, entsprechen, wenn sie dem vor dem 1. Oktober 1990 geltenden Arzneibuch entsprechen.

§ 4. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Arzneibuchverordnung, BGBl. Nr. 238/1981, und die Erste Arzneibuch-Nachtragsverordnung, BGBl. Nr. 516/1982, außer Kraft.

Ettl

571. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 24. August 1990 über die Privatschule „Internationale Schule des Islamischen Zentrums"

Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 161/1987 wird verordnet:

Die 1. bis 6. Schulstufe der nach ausländischem Lehrplan geführten Privatschule „Internationale Schule des Islamischen Zentrums" wird für Schüler, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt.

Hawlicek

572. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 23. August 1990 über die Aufhebung des § 9 Abs. 3 dritter, vierter und fünfter Satz des Arbeitsmarktförderungsgesetzes 1969 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 19. Juni 1990, G 1/90-6, G 70/90-3, dem Bundeskanzler zugestellt am 2. August 1990, den dritten, vierten und fünften Satz in § 9 Abs. 3 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 31, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei